

**Datenschutzrechtliche Informationen
nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Die Staatsanwaltschaft erhebt und verarbeitet im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags auch personenbezogene Daten der betroffenen Person(en) zur Durchführung von Verfahren im Anwendungsbereich der DSGVO, d.h. für Zwecke, die nicht der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienen.

Zur Datenverarbeitung in diesen Verfahren – mit Ausnahme von straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahren – wird mitgeteilt:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Siehe jeweilige Internetseite der Staatsanwaltschaft

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Siehe jeweilige Internetseite der Staatsanwaltschaft

3. Allgemeine Informationen zu Datenerhebung und -verarbeitung:

a) Die Staatsanwaltschaft erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der DSGVO, soweit es zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die Staatsanwaltschaft unterliegt, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO) und soweit es für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Staatsanwaltschaft übertragen wurde, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO in Verbindung mit der jeweils zugehörigen rechtlichen Bestimmung).

Dies betrifft die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Verfahren zur Todeserklärung nach §§ 16 Abs. 2, 22, 30 Abs. 1 Verschollenheitsgesetz (Zivilsachen des Staatsanwalts), Verfahren bzgl. datenschutzrechtlicher Auskunfts- bzw. Löschungsersuchen sowie berufsgerichtliche Verfahren der Rechtsanwälte und Steuerberater.

Nach Abschluss der Verfahren werden personenbezogene Daten zudem für Archivzwecke aufbewahrt.

b) Besondere Kategorien personenbezogener Daten (wie zum Beispiel Gesundheitsdaten) werden auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. f) DSGVO in Verbindung mit der jeweils zugehörigen rechtlichen Bestimmung verarbeitet, soweit dies erforderlich ist.

c) Soweit erforderlich, verarbeitet die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit der jeweils zugehörigen rechtlichen Bestimmung auch außerhalb von straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahren Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

d) Innerhalb der Staatsanwaltschaft erhalten nur diejenigen Personen Zugang zu den personenbezogenen Daten, die mit deren Verarbeitung zu den oben beschriebenen Verarbeitungszwecken betraut sind (z.B. Staatsanwälte, Rechtspfleger, Geschäftsstellen oder Schreibkräfte).

An Dritte werden personenbezogene Daten von der Staatsanwaltschaft nur aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Regelung weitergeleitet, aus der sich auch der jeweilige Zweck der Datenübermittlung ergibt. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfahrensbeteiligte, an die mit der Abrechnung staatsanwaltlicher Verfahren befassten Stellen wie die Landesjustizkasse, an die eingesetzten IT-Dienstleister sowie, soweit erforderlich, an Sachverständige, Dolmetscher/Übersetzer und Zeugen. Zudem können personenbezogene Daten an Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO (z.B. öffentliche-rechtliche oder private IT-Dienstleister) weitergegeben werden; Erforderlichkeit und Umfang der Weitergabe ergeben sich dabei aus dem der Auftragsverarbeitung zugrunde liegenden Vertrag oder anderen Rechtsinstrument.

An andere Staatsanwaltschaften, Gerichte und Behörden werden personenbezogener Daten im Rahmen von Rechtsmittel-, Beschwerde- und Amtshilfeverfahren sowie zur Erfüllung gesetzlicher Veröffentlichungs- oder Auskunftspflichten übermittelt.

e) Die Daten werden für die Dauer des jeweiligen Verfahrens gespeichert und nach Abschluss des Verfahrens für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bis zum Ablauf der für die jeweilige Aufgabenerfüllung bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Zu diesen Aufbewahrungsvorschriften zählen insbesondere die Sächsische Justizschriftgutverordnung und das Sächsische Archivgesetz.

f) In der Staatsanwaltschaft erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung.

4. Rechte der betroffenen Person:

Vorbehaltlich besonderer Vorschriften oder Einschränkungen durch gesetzliche Regelungen auf Grundlage von Art. 23 DSGVO (z. B. § 12b Grundbuchordnung, § 802k ZPO) stehen der betroffenen Person die nachfolgend unter a) bis d) beschriebenen Rechte zu:

a) Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft vom Verantwortlichen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat die betroffene Person weitere Auskunftsrechte, die aber durch Rechte anderer beschränkt sein können (Art. 15 Abs. 1 DSGVO).

b) Die betroffene Person kann vom Verantwortlichen die unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).

c) Die betroffene Person kann vom Verantwortlichen die unverzügliche Löschung sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind (Art. 17 DSGVO). Das ist insbesondere nach Ablauf der oben unter 3.e) genannten Aufbewahrungsfristen der Fall, wobei die Daten nach Fristablauf durch die Staatsanwaltschaft selbständig gelöscht werden; der Geltendmachung des Löschungsrechts bedarf es nicht.

d) Die betroffene Person kann zudem der Datenverarbeitung widersprechen (Art. 21 DSGVO) oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 18 DSGVO).

e) Der betroffenen Person steht ein Beschwerderecht zum Sächsischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde zu:

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Devrientstraße 5
01067 Dresden